



Allgemeine Geschäftsbedingungen

und

Betriebsordnung

gültig ab 01. Jänner 2026

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Rechtsverhältnisse und Betriebsleitung	3
3. Zweck der Feuerbestattungsanlage	4
4. Anlieferung von Särgen und Übergabe der Verstorbenen	5
5. Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben.....	7
6. Lagerung von Verstorbenen im Kühlraum	9
7. Durchführung der Einäscherung	10
8. Aschekapsel, Urne sowie Ausfolgung und Transport.....	12
9. Tarife, Verrechnung und Zahlungsbedingungen.....	13
10. Haftung	14
11. Sonstige Bestimmungen	15

1. Geltungsbereich

1.1

Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Betriebsordnung** regeln den Betrieb der Feuerbestattungsanlage

Krematorium Salzburg
Offingerweg 80
5020 Salzburg,

nachfolgend „*Krematorium Salzburg*“ genannt.

1.2

Das Krematorium Salzburg ist Bestandteil einer Bestattungsanlage im Sinne des **Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten die einschlägigen sanitätsrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

1.3

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Krematorium Salzburg und

- den **Bestattungsunternehmen**, die Verstorbene überführen bzw. überführen lassen und einen Einäscherungsauftrag erteilen, sowie
- sonstigen, nach dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz zur Entgegennahme der Urne befugten Stellen (z.B. Friedhofsverwaltungen), soweit anwendbar.

1.4

Mit Erteilung eines Kremationsauftrages und dessen Annahme durch das Krematorium Salzburg erkennen alle Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Betriebsordnung als **wesentlichen Vertragsbestandteil** an und verpflichten sich, sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

1.5

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie **ausdrücklich und schriftlich** mit dem Krematorium Salzburg vereinbart wurden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.6

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist **Salzburg**.

1.7

Die jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Betriebsordnung ist in den Geschäftsräumlichkeiten des Krematorium Salzburg zur Einsicht aufgelegt.

2. Rechtsverhältnisse und Betriebsleitung

2.1

Das Krematorium Salzburg wird von der

Stadtgemeinde Salzburg

Mirabellplatz 4

5020 Salzburg

ATU 367 68 002

betrieben, nachfolgend „Betreiberin“ genannt.

2.2

Die durch die Betreiberin genannte **Betriebsleitung** ist für den ordnungsgemäßen, gesetzeskonformen und pietätvollen Betrieb des Krematorium Salzburg verantwortlich. Sie erlässt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Betriebsordnung.

2.3

Die **Betriebsleitung** ist für die organisatorische, technische und personelle Koordination des Kremationsbetriebs verantwortlich. Sie und ihre Mitarbeiter:innen sorgen dafür, dass zu jedem Zeitpunkt

- die Würde der verstorbenen Person,
- die Pietät gegenüber Angehörigen sowie
- die gesetzlichen Bestimmungen gewahrt bleiben.

2.4

Die Bestattungsunternehmen, deren Mitarbeiter sowie sämtliche Besucher des Krematoriums haben den **Anweisungen der Betriebsleitung und des Betriebspersonals, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Folge zu leisten**. Bei Zuwiderhandeln haftet die betreffende Person bzw. das verantwortliche Unternehmen für alle daraus entstehenden Schäden und Rechtsfolgen.

2.5

Mit der schriftlichen Erteilung des Einäscherungsauftrages und dessen Annahme durch das Krematorium Salzburg kommt ein **verbindliches Vertragsverhältnis** zwischen der Betreiberin und dem beauftragenden Bestattungsunternehmen zustande.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Betriebsordnung bilden einen **wesentlichen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses**.

3. Zweck der Feuerbestattungsanlage

3.1

Die Feuerbestattungsanlage des **Krematorium Salzburg** dient ausschließlich der **Einäscherung von verstorbenen Personen sowie menschlichen Überresten** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3.2

Im Krematorium Salzburg werden insbesondere folgende Leistungen für verstorbene Personen erbracht:

- die **Annahme** zur Feuerbestattung,
- die **zeitweilige Verwahrung im Kühlraum**,
- die **Einäscherung in der Einäscherungsanlage**,
- die **Einbringung der sterblichen Überreste (Asche) in eine verschlossene Aschekapsel bzw. Urne**,
- die **Bereitstellung der Urnen für die Abholung oder den Versand** an die jeweils berechnigte Stelle.

3.3

Andere Nutzungen der Feuerbestattungsanlage, insbesondere solche, die nicht unmittelbar dem Zweck der Humankremation dienen, sind **nicht zulässig**.

3.4

Das Krematorium Salzburg verpflichtet sich, sämtliche Tätigkeiten mit **höchster Pietät, Würde, Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlichen, technischen und hygienischen Vorschriften** durchzuführen.

4. Anlieferung von Särgen und Übergabe der Verstorbenen

4.1

Verstorbene dürfen zur Einäscherung ausschließlich in **zur Feuerbestattung zugelassenen Särgen** angeliefert werden.

Eine Anlieferung in **Metallsärgen oder unter Verwendung von Metalleinsätzen** ist unzulässig. Beschläge aus Metall oder nicht zugelassenen Kunststoffen sind vom anliefernden Bestattungsunternehmen **vor Übergabe des Sarges** zu entfernen.

4.2

Sollen auf Wunsch des Auftraggebers Gegenstände aus dem Sarg entnommen werden (insbesondere Schmuck oder Wertgegenstände), hat diese Entnahme **ausschließlich durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vor der Übergabe an das Krematorium Salzburg** zu erfolgen.

Für nachträglich festgestellte Beigaben übernimmt das Krematorium Salzburg keine Haftung.

4.3

Der zur Einäscherung bestimmte Sarg ist vom Bestattungsunternehmen auf einem der betriebseigenen Sargwagen bereitzustellen.

Das Betriebspersonal kann beim Ausladen unterstützend tätig werden.

Für allfällige Schäden an Fahrzeugen oder Transportmitteln wird **keine Haftung übernommen**, sofern kein grobes Verschulden seitens des Krematoriums vorliegt.

4.4

Bei der Übergabe einer verstorbenen Person zur Einäscherung sind dem Krematorium Salzburg jedenfalls folgende Unterlagen vollständig zu übergeben bzw. vor der Einäscherung zu übermitteln:

- **Einäscherungsauftrag (AVISO) / Einverständniserklärung,**
- **Totenbeschaubefund (TBB) oder Sterbeurkunde,**
- **Überführungsbewilligung** (sofern gesetzlich erforderlich).

4.5

Jeder Sarg ist vom Bestattungsunternehmen gut sichtbar und dauerhaft mit einem **Sargschild (Sargzettel)** zu versehen, aus dem folgende Daten eindeutig hervorgehen:

- Vor- und Zuname der verstorbenen Person,
- Geburtsdatum,
- Sterbedatum,
- Name des beauftragenden Bestattungsunternehmens.

4.6

Die **Anlieferung im Krematorium Salzburg ist rund um die Uhr (24/7)** über ein **elektronisches Schließsystem** möglich.

Der Zutritt erfolgt mittels **derselben Zutrittskarte wie bei den Einfahrtstoren**.

Außerhalb der regulären Betriebszeiten, diese sind **Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr**, erfolgt die Übergabe **ohne Anwesenheit von Betriebspersonal**.

Der **Außenbereich sowie der für die Anlieferung relevante Innenbereich des Krematoriums** sind außerhalb der regulären Betriebszeiten **videoüberwacht**.

Die Videoüberwachung dient ausschließlich der **Objektsicherung, Zugangskontrolle sowie der Nachvollziehbarkeit der Anlieferung**.

Die Verarbeitung der Bilddaten erfolgt unter **striktter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen**.

Details zu unseren Datenschutzbestimmungen finden sich auf:

<https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

4.7

Bei einer Übergabe außerhalb der regulären Betriebszeiten sind die für die Kremation erforderlichen Unterlagen vollständig in dem dafür vorgesehenen Briefkasten zu hinterlegen bzw. vorab elektronisch zu übermitteln.

Für Verzögerungen aufgrund unvollständiger Unterlagen übernimmt das Krematorium Salzburg keine Haftung.

4.8

Das Krematorium Salzburg ist berechtigt, die Annahme eines Sarges zu verweigern, wenn

- die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die vorgeschriebenen Unterlagen fehlen,
- der Sarg oder dessen Ausstattung den Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht entspricht,
- oder ein wichtiger Ablehnungsgrund gemäß *Punkt 11.1* vorliegt.

5. Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

5.1

Die zur Einäscherung im Krematorium Salzburg übergebenen Särge müssen aus **Vollholz, Massivholzplatten oder Spanplatten** bestehen, um

- ein Rückschlagen von Flammen, Gasen und Dämpfen beim Einfahrtvorgang in den Kremationsofen zu verhindern,
- eine **vollständige, technisch einwandfreie und emissionsarme Kremation** zu gewährleisten.

5.2

Für die Feuerbestattung dürfen ausschließlich solche **Särge, Sargausstattungen, Bekleidungen und Sargbeigaben** verwendet werden, die eine **einwandfreie Verbrennung unter Einhaltung der jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte** ermöglichen und **keine Gefahr für die Kremationsanlage, die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt** darstellen.

5.3

Unzulässig sind insbesondere Materialien, die

- ganz oder teilweise aus **PVC, Kautschuk oder chlororganischen Polymeren** bestehen,
- **schwermetallhaltige Zusatzstoffe** enthalten,
- **halogenorganische Verbindungen** aufweisen,
- Glas oder nicht zugelassene Kunststoffe enthalten.

5.4

Sargbeschichtungen dürfen ausschließlich aus **wasserlöslichen Materialien** bestehen. Für Sargausstattungen, Bekleidungen und Beigaben sind bevorzugt **natürliche Zelluloseprodukte** wie Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide oder vergleichbare Materialien zu verwenden.

5.5

Die Särge dürfen **keine Glas- oder Kunststofffenster** aufweisen.

5.6

Die maximal zulässigen **Außenmaße der Särge** dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- maximale Sargbreite: **90 cm** gemessen bis 40 cm Höhe inkl. Füße
- maximale Sarghöhe: **85 cm** gemessen bis 60 cm Höhe inkl. Füße
- maximale Sarglänge: **67 cm**
- maximale Sarglänge: **215 cm**

5.7

Das **maximal zulässige Gesamtgewicht** von Leichnam, Sarg und Sargbeigaben darf **300 kg** nicht überschreiten.

5.8

Das Krematorium Salzburg ist berechtigt, **Kontrollen der Särge, Sargausstattungen, Bekleidungen und Beigaben** durchzuführen und im Einzelfall zu entscheiden, welche Materialien von der Kremation auszuschließen sind.

Unzulässige Bestandteile sind vom **anliefernden Bestattungsunternehmen unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen**.

5.9

Entsprechen Särge oder Sargbeigaben nicht den vorstehenden Anforderungen, ist der Leichnam vom zuständigen Bestattungsunternehmen **auf eigene Kosten in einen geeigneten, zulässigen Sarg umzubetten.**

5.10

Das anliefernde Bestattungsunternehmen **garantiert und haftet**, dass der Sarg sowie sämtliche Beigaben den Bestimmungen dieser Betriebsordnung entsprechen, und haftet für **alle Schäden und Folgeschäden**, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

6. Lagerung von Verstorbenen im Kühlraum

6.1

Nach der Anlieferung wird der Sarg der verstorbenen Person bis zur Durchführung der Einäscherung **verpflichtend im Kühlraum des Krematorium Salzburg** aufbewahrt.

6.2

Die Lagerung erfolgt unter Einhaltung sämtlicher **gesetzlichen, hygienischen, sanitätsbehördlichen sowie technischen Vorschriften** in der jeweils gültigen Fassung.

6.3

In folgenden Fällen erfolgt die **Lagerung bei einer Temperatur von –18 °C**:

- bei infektiösen Verstorbenen,
- bei fortgeschrittener Verwesung,
- wenn dies aus hygienischen, sanitätsbehördlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

6.4

Ab einem **Gesamtgewicht von 160 kg** (Leichnam inkl. Sarg und Sargbeigaben) ist das Krematorium Salzburg **vor der Anlieferung zu informieren**, da besondere organisatorische, lagerungstechnische oder betriebliche Maßnahmen erforderlich sein können.

7. Durchführung der Einäscherung

7.1

Der **Zeitpunkt der Einäscherung** wird vom Krematorium Salzburg festgelegt. Auf begründeten Wunsch des beauftragenden Bestattungsunternehmens kann – nach vorheriger Abstimmung und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten – ein **bestimmter Einäscherungstermin** vereinbart werden.

7.2

Die Einäscherung erfolgt ausschließlich durch **fachlich geschultes und autorisiertes Betriebspersonal** des Krematorium Salzburg. Dabei ist jederzeit ein **würdevoller, pietätvoller und respektvoller Umgang** mit den Verstorbenen sicherzustellen.

7.3

Durch das Betriebspersonal ist insbesondere sicherzustellen:

- eine **ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges** zur Einäscherung,
- eine **technisch einwandfreie und würdige Durchführung** der Einäscherung,
- die **vollständige und korrekte Führung der Kremationsdokumentation**,
- der **lückenlose Ausschluss einer Vermischung von Aschenresten**,
- das **ordnungsgemäße Abfüllen der Asche in die Aschekapsel**,
- die **ordnungsgemäße Kennzeichnung der Aschekapsel**.

7.4

Jedem Verstorbenen wird eine **eindeutige Einäscherungsnummer** zugeteilt, die während des gesamten Kremationsvorganges durch einen **identifizierenden Schamottstein** begleitet wird. Dieser Schamottstein wird in die Urne beigegeben und dient der **eindeutigen Zuordenbarkeit**.

7.5

Auf der Aschekapsel sind dauerhaft und gut lesbar folgende Daten anzubringen:

- Kennzeichnung des Krematorium Salzburg,
- Einäscherungsnummer,
- Vor- und Nachname der verstorbenen Person,
- Geburtsdatum,
- Sterbedatum,
- Einäscherungsdatum.

7.6

Während der **Sargeinfuhr und des Einäscherungsvorganges** dürfen sich grundsätzlich **nur Mitarbeiter:innen des Krematorium Salzburg** im unmittelbaren Arbeitsbereich aufhalten.

Begleitete Einäscherungen können auf ausdrücklichen Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung im zulässigen Umfang durchgeführt werden.

7.7

Nicht verbrennbare Rückstände (insbesondere medizinische Implantate, Prothesen, größere metallische Bestandteile) werden nach der Abkühlung der Aschereste **manuell aussortiert** und durch ein Fachunternehmen ressourcenschonend und sachgerecht recycelt.

Der **aus dem Recycling erzielte Erlös** wird **ausschließlich für Zwecke des Anlagenbetriebs verwendet**, insbesondere zur

- ***kostenfreien Durchführung von Kremationen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,***

sowie

- ***Unterstützung von Sozialkremationen und vergleichbaren sozialen Härtefällen.***

Sofern vom **Auftraggeber die Ausfolgung dieser Materialien ausdrücklich gewünscht wird**, ist dies **bereits bei der Anmeldung bekannt zu geben und schriftlich am AVISO zu vermerken.**

Für die **Vorbereitung, händische Separation, Dokumentation und Ausfolgung** der nicht verbrennbaren Rückstände wird in diesem Fall eine **pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 180,-** verrechnet.

Wird kein ausdrücklicher Ausfolgungswunsch bei der Anmeldung bekannt gegeben, erfolgt die **Verwertung im Recyclingprozess ohne individualrechtlichen Anspruch auf Herausgabe oder Erlös.**

7.8

Edelmetallrückstände (z.B. aus Zahnfüllungen oder Kronen), die ihrer Beschaffenheit nach nicht trennbar sind, **können in der Asche verbleiben.**

Ein Anspruch auf vollständige Absonderung bestimmter Metallbestandteile besteht nicht.

8. Aschekapsel, Urne sowie Ausfolgung und Transport

8.1

Nach Abschluss der Einäscherung werden die Aschereste der verstorbenen Person einschließlich des zugeordneten Schamottsteines mit der Einäscherungsnummer in eine Aschekapsel eingefüllt.

8.2

Die Abfüllung erfolgt standardmäßig in eine **biologisch abbaubare Aschekapsel**, sofern nicht vom beauftragenden Bestattungsunternehmen ausdrücklich schriftlich eine alternative Ausführung (z.B. Metallkapsel oder Sonderausführung) bestellt wird.

8.3

Die Aschekapsel ist dauerhaft und eindeutig mit den in *Punkt 7.5* angeführten Daten zu kennzeichnen.

8.4

Die **Ausfolgung der Aschekapsel** erfolgt ausschließlich an

- das beauftragende **Bestattungsunternehmen**, oder
- eine vom Auftraggeber namhaft gemachte und gesetzlich befugte **Friedhofsverwaltung**.

Eine direkte Ausfolgung an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn hierfür eine **ausdrückliche gesetzliche Bewilligung** nach dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz vorliegt.

8.5

Soll die Urne an ein anderes Bestattungsunternehmen oder an eine andere Friedhofsverwaltung übermittelt werden, ist die **vollständige Empfängeradresse bereits auf dem Einäscherungsauftrag anzugeben**.

8.6

Der **Transport der Aschekapsel bzw. der Urne** erfolgt wahlweise durch

- einen vom Krematorium Salzburg beauftragten Transportpartner,
- das beauftragende Bestattungsunternehmen, oder
- durch **Selbstabholung durch eine hierzu berechnigte Stelle**.

8.7

Bei **postalischem oder externem Versand** gelten die jeweils **gültigen Transport- und Postbestimmungen**. Das Transportrisiko geht mit Übergabe an das Versandunternehmen auf den Auftraggeber über, sofern kein grobes Verschulden des Krematorium Salzburg vorliegt.

8.8

Nach erfolgter Übergabe der Aschekapsel übernimmt das Krematorium Salzburg **keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verzögerungen**, die außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegen.

9. Tarife, Verrechnung und Zahlungsbedingungen

9.1

Für sämtliche Leistungen des Krematorium Salzburg gelten die **Preise laut der jeweils gültigen Tarifliste** in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.

9.2

Die Abrechnung der durchgeführten Kremationen sowie allfälliger Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich **nach erfolgter Leistung** an das beauftragende Bestattungsunternehmen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

9.3

Sämtliche Rechnungen sind **innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig**.

9.4

Bei Zahlungsverzug ist das Krematorium Salzburg berechtigt,

- eine **Mahngebühr in jener Höhe zu verrechnen, wie sie in den Richtlinien der Stadtkasse der Stadt Salzburg festgelegt ist**, sowie
- die **gesetzlichen Verzugszinsen** ab dem Fälligkeitstag geltend zu machen.

9.5

Eine **Aufrechnung mit Gegenforderungen** des Vertragspartners ist **unzulässig**, es sei denn, diese wurden vom Krematorium Salzburg ausdrücklich schriftlich anerkannt.

9.6

Das Krematorium Salzburg behält sich das Recht vor, bei

- wiederholtem Zahlungsverzug,
- offenkundiger Verschlechterung der Kreditwürdigkeit,
- oder nach mehrfacher Zahlungsnichteinhaltung

die **Kremationsgebühr sowie allfällige Zusatzleistungen im Voraus einzuheben**. In diesem Fall ist bei der Anlieferung ein **entsprechender Zahlungsnachweis** vorzulegen.

9.7

Die Tarife für

- die Durchführung der Kremation,
- die Nutzung des Kühlraumes,
- Sonderleistungen (z.B. Sonderlagerung, Sondertransporte, Ausfolgung nicht verbrennbarer Rückstände),

werden von der Betreiberin festgesetzt und können als **Pauschalen oder Einzelleistungen** in Rechnung gestellt werden.

9.8

Tarifänderungen werden den Vertragspartnern **rechtzeitig vor Inkrafttreten in geeigneter Form bekanntgegeben**.

10. Haftung

10.1

Das **anliefernde Bestattungsunternehmen** haftet für alle Schäden, die durch seine Organe, Beauftragten, Mitarbeiter:innen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte verursacht werden.

10.2

Das Bestattungsunternehmen haftet insbesondere für Schäden, die aus

- der **Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Betriebsordnung,**
- der **fehlenden oder mangelhaften Eignung von Särgen, Sargausstattungen oder Sargbeigaben,**
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Einäscherungsauftrag

resultieren.

10.3

Behauptet das Bestattungsunternehmen, dass ein Schaden durch sonstige Dritte verursacht wurde, so **trifft es hierfür die volle Beweislast.**

10.4

Das Krematorium Salzburg haftet nur für Schäden, die durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** seiner Organe oder Mitarbeiter:innen verursacht wurden.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – **soweit gesetzlich zulässig** – ausgeschlossen.

10.5

Nach der **ordnungsgemäßen Übergabe der Aschekapsel bzw. Urne** an das Bestattungsunternehmen, den beauftragten Transporteur oder eine berechnigte Stelle übernimmt das Krematorium Salzburg **keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verzögerungen.**

10.6

Eine weitergehende Haftung des Krematorium Salzburg – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Ablehnung einer Einäscherung

Das Krematorium Salzburg ist bei Vorliegen **wichtiger Gründe** nicht verpflichtet, einen Sarg zur Einäscherung zu übernehmen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- das Bestattungsunternehmen seinen **Zahlungspflichten trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht nachkommt,**
- wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Betriebsordnung oder gegen **Anweisungen des Betriebspersonals** verstoßen wird,
- begründete Zweifel an der **Kreditwürdigkeit** des Bestattungsunternehmens bestehen (z.B. Insolvenzverfahren, Exekutionen),
- ein Leichnam trotz Aufforderung **nicht in einen geeigneten, gesetzeskonformen Sarg umgebettet wird,**
- die Übernahme aus **betrieblichen, technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen** nicht möglich ist,
- der Tod im Zusammenhang mit der **Implantation oder Anwendung radioaktiver Stoffe** (offen oder umschlossen) steht.

11.2 Datenschutz

Das Krematorium Salzburg nimmt den **Schutz personenbezogener Daten** sehr ernst. Sämtliche im Rahmen der Einäscherung erhobenen Daten werden

- ausschließlich zur **Abwicklung der Kremation und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen** verwendet,
- **vertraulich behandelt,**
- **nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben,**
- und nur so lange gespeichert, wie es gesetzlich erforderlich ist.

Die Verarbeitung erfolgt gemäß den jeweils geltenden **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, diese finden sich auf: <https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Betriebsordnung ganz oder teilweise **unwirksam oder undurchführbar** sein oder werden, so berührt dies die **Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht**. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Betriebsordnung ist – soweit gesetzlich zulässig – das **sachlich zuständige Gericht in Salzburg**.